



MERKBLATT



Ausnahmeregelungen für Oldtimer-Motorräder

- Tachometer
- Beleuchtung bei Tagfahrt
- kleine Kennzeichen

Freunde alter Motorräder kennen die besonderen Herausforderungen, die sich beim Betrieb der alten Schätzchen auf öffentlichen Straßen ergeben. In Deutschland ist es – aus gutem Grund – Vorschrift, Motorräder auch tagsüber mit eingeschaltetem Abblendlicht oder Tagfahrlicht zu fahren. Zudem ist für Fahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit über 50 km/h liegt, ein fest installierter, beleuchteter Tachometer vorgeschrieben. Zudem sind aufgrund der Größe und des Formates der aktuellen Kennzeichen diese an alten Motorrädern oft schwierig zu montieren und darüberhinaus optisch wenig ansprechend.

Auf Initiative des VFV hat der ‚Parlamentarische Arbeitskreis Automobiles Kulturgut (PAK)‘ Ausnahmeregelungen durchgesetzt, die es ermöglichen die Vorschriften für die ganz alten Krafträder praktikabel zu machen:

- Motorräder, die vor 1938 erstmals zugelassen wurden, dürfen auch mit zugelassenen Fahrrad-Ansteckleuchten im Straßenverkehr legal betrieben werden.
- Motorräder, die vor 1961 erstmals zugelassen wurden, dürfen auch mit Anstecktachometern betrieben werden, wenn diese einige wenige, praktikable Bedingungen erfüllen.
- Motorräder, die vor 1959 erstmals zugelassen wurden, dürfen auch mit den bei Leichtkrafträdern üblichen Kennzeichen betrieben werden. Diese Kennzeichengröße ist nahezu identisch mit derjenigen, die zur Bauzeit der Motorräder üblich war und fügt sich daher harmonisch ins Gesamtbild ein.



Die Details zu diesen werden in den folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

Der §72 StVZO fasst Übergangsbestimmungen zusammen, die neueste Fassung ist § 72 StVZO n.F. (20.06.2024 geltenden Fassung durch Artikel 1 V. v. 10.06.2024 BGBl. 2024 I Nr. 191).

Die Sätze 12 und 13 erlauben uns nun mehr Spielraum für die Nutzung alter Motorräder:

(12) Abweichend von § 22a, § 50 Absatz 2 und § 53 Absatz 1 dürfen an Kraffrädern mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1938 alternativ oder zusätzlich zu den vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen, **abnehmbare bauartgenehmigte LED-Fahrradscheinwerfer** mit einer Mindestlichtstärke von 50 Lux und einer Mindestreichweite von 50 Metern, bei Bedarf auch in Verbindung mit festen oder abnehmbaren bauartgenehmigten LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern, verwendet werden.

(13) Abweichend von § 57 Absatz 1 und 2 dürfen an Kraffrädern mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1961 **abnehmbare Geschwindigkeitsmessgeräte und Wegstreckenzähler** verwendet werden, wenn

1. diese während der Fahrt sicher angebracht sind,
2. der Anbau im Sichtbereich erfolgt, ohne das Sichtfeld des Fahrers einzuschränken,
3. die zulässige Abweichung der angezeigten Geschwindigkeit in den letzten Dritteln des Anzeigebereichs höchstens plus 7 Prozent des Skalenendwertes beträgt und
4. die angezeigte Geschwindigkeit nicht unter der tatsächlichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs liegt.



FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

§ 79 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

(21) Krafträdern, die vor dem 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Hubraum 50 cm³ übersteigt, sind verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d der Anlage 4 zuzuteilen, es sei denn, der Halter stellt einen abweichenden Antrag.

Anlage 4

Ausgestaltung der Kennzeichen

1. Abmessungen

Die Maße der Kennzeichenschilder betragen für:

...

d) verkleinerte zweizeilige Kennzeichen:

Größtmaß der Breite: 255 mm, Höhe: 130 mm

Veteranen-Fahrzeug-Verband



Kontakt:
info@veteranen-fahrzeug-verband.de

Webseite:
www.veteranen-fahrzeug-verband.de